

Az.: NK-HB 1010-4 - KH Ha/KH Di/KH Sei, R Le

Kiel, den 11.05.15

V o r l a g e

der Ersten Kirchenleitung

für die Tagung der Landessynode vom 24. – 26.09.15

Gegenstand: Errichtung von „Schulkooperative Arbeit/Tage Ethischer Orientierung (TEO)“ als ein Werk der Nordkirche

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

1. Die Landessynode beschließt nach Artikel 78 Absatz 3 Nummer 6 in Verbindung mit Artikel 116 Absatz 1 der Verfassung die Errichtung des Werkes Schulkooperative Arbeit/TEO in Schwerin als ein der Landeskirche zugeordnetes rechtlich unselbstständiges Werk.
2. Die Erste Kirchenleitung erlässt die Rechtsverordnung über die Schulkooperative Arbeit/TEO in Schwerin gemäß Anlage 1 vorbehaltlich einer Beschlussfassung der Landessynode nach Ziffer 1.

Anlagen: Nr. 1; Rechtsverordnung über das rechtlich unselbständige Werk Schulkooperative Arbeit/Tage Ethischer Orientierung

Beteiligt: Kammer Dienste und Werke am 27.04.15

Finanzielle Auswirkungen: keine; Schulkooperative Arbeit/TEO ist seit Nordkirchenbildung im Hauptbereich 1 als Arbeitsbereich integriert und wird auskömmlich finanziert.

Begründung:

Im Jahre 2007 wurde zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburg und der Pommerschen-Evangelischen Kirche sowie dem Erzbistum Hamburg eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit in einem Bereich der schulergänzenden Bildungs- und Erziehungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen, speziell im Projekt „Tage Ethischer Orientierung (TEO)“, geschlossen. Diese Vereinbarung, die

die organisatorische Umsetzung des Projektes sowie die jeweiligen Kooperationsleistungen der Partner regeln sollte, wurde für den Zeitraum von sechs Jahren, 01.01.2008 – 31.12.2013, geschlossen; die Option zur Kündigung bzw. zur Verlängerung der Zusammenarbeit wurde vorgesehen.

Im Rahmen der Nordkirchenbildung hatte die Gemeinsame Kirchenleitung des Verbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland in seiner achten Sitzung am 20./21.05.2011 unter TOP 8 in Verbindung mit der Anlage zu diesem TOP beschlossen, dass das Arbeitsgebiet Schulkooperative Arbeit/TEO als ein Dienst und Werk im Hauptbereich 1 zusammengeführt wird.

Aufgrund dieser sich ankündigenden neuen Rechtsstruktur für das Projekt „TEO“ beschlossen die an diesem Projekt beteiligten Partner, die oben benannte Vereinbarung über den 31.12.2013 hinaus nicht weiterzuführen, bekundeten jedoch die Absicht, mit der Beteiligung an diesem Projekt in gewohnter Weise fortzufahren, bis die von der Kirchenleitung in Aussicht genommene Errichtung des Werkes „Schulkooperative Arbeit/TEO“ erfolgt ist. Danach sollte über geeignete Formen der zukünftigen Kooperation beraten werden.

Aus inhaltlichen, personellen und strukturellen Gründen wurden dann jedoch zeitnah langwierige Beratungsprozesse zwischen den beteiligten Kooperationspartnern notwendig. Während dessen wurde übersehen, dass im Anschluss an den Zusammenführungsbeschluss in 2011 die Synode gem. § 78 Absatz 3 Nummer 6 der Verfassung - unter Beteiligung der Kammer der Dienste und Werke – hätte beschließen müssen, das Werk Schulkooperative Arbeit/TEO als ein der Landeskirche zugeordnetes rechtlich unselbständiges Werk zu errichten. Insofern hat sich die Vorlage der für die Werkebildung notwendigen Rechtsverordnung verzögert und wird hiermit erst jetzt nachgeholt.

Auf Grundlage dieser Rechtsverordnung sollen dann weitere Schritte verbindlicher Kooperationen mit den Partnern, die insbesondere das erfolgreiche Angebot TEO weiterhin tragen wollen, vereinbart werden.

Rechtsverordnung über die Schulkooperative Arbeit/Tage Ethischer Orientierung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Vom ... 2015

Aufgrund von § 5 Absatz 3 Satz 1 des Hauptbereichsgesetzes vom 11. März 2008 (GVObI. S. 110, 134) verordnet die Erste Kirchenleitung:

§ 1 Grundsätze

„Schulkooperative Arbeit/Tage Ethischer Orientierung“ (im Folgenden: Schulkooperative Arbeit/TEO) ist ein rechtlich unselbstständiges Werk der Landeskirche gemäß Artikel 115 Absatz 1 und 2 und Artikel 116 Absatz 1 der Verfassung mit Sitz in Schwerin und verleiht dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) Ausdruck. Als rechtlich unselbstständiges Werk der Landeskirche verfolgt Schulkooperative Arbeit/TEO ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig.

§ 2 Aufgaben

(1) Aufgabe von Schulkooperative Arbeit/TEO ist die Konzeption, Organisation und Durchführung von Modellen kooperativer Bildungs- und Erziehungsarbeit von Schule und Kirche im Gebiet der Nordkirche. Die überwiegend praktische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen richtet sich insbesondere an drei grundlegenden Zielvorstellungen aus:

1. dem Erwerb und der Entwicklung kritisch reflektierter weltanschaulicher und religiöser Lebenseinstellungen,
2. der Entwicklung und Einübung von Kooperationskompetenzen auf Seiten pädagogischer Fachkräfte in Schule und Kirche und
3. der in Schule und Kirche gemeinsamen Wahrnehmung pädagogischer Verantwortung für sinnorientierende Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern.

(2) In Wahrnehmung seiner Aufgaben kooperiert Schulkooperative Arbeit/TEO mit den kirchlichen Körperschaften der Nordkirche und deren Diensten und Werken. Schulkooperative Arbeit/TEO kooperiert zudem zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Zielvorstellungen unter Beachtung von Artikel 8 der Verfassung und §§ 12 und 17 des Hauptbereichsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit Ministerien, Behörden und Schulen sowie mit anderen Bildungspartnern und Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und mit den Erzbistümern Hamburg und Berlin. Sofern Schulkooperative Arbeit/TEO in seiner Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern tätig ist, beachtet er Artikel 8 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Einzelheiten der Zusammenarbeit werden durch Kooperationsverträge geregelt.

(3) Zwecks Austauschs und konzeptioneller Weiterentwicklungen vernetzt sich Schulkooperative Arbeit/TEO mit anderen Landeskirchen.

§ 3
Hauptbereichszugehörigkeit

Schulkooperative Arbeit/TEO wird dem Hauptbereich „Aus- und Fortbildung“ (Hauptbereich 1) zugeordnet. Es bildet dort einen Arbeitsbereich mit eigener Leitung.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.